

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (16. FSG-Novelle) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem vierten Satz folgende Sätze eingefügt:

„In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 5500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 3500 kg gezogen werden.“

2. § 2 Abs. 1 Z 9 lit. c entfällt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 11 entfällt die Wortfolge „mehr als acht aber“.

4. § 2 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Klassen AM, A1, A2, A: ein Anhänger gemäß § 104 Abs. 5 KFG 1967;“

5. In § 2 Abs. 3 Z 6 entfallen die Klammerausdrücke „(D1E)“ und „(D1)“.

6. In § 2 Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge „mit einer Leistung von mehr als 15 kW“.

7. In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt durch die Wortfolge „Bundesminister für Gesundheit“.

8. In § 4a wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die in Abs. 6 genannte Kommission kann zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die Qualifikation der Instruktoren und Übungsplätze beschließen, dass Kontrollen bei der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle notwendig sind und diese durchführen. Die durchführende Stelle hat den entsendeten Kommissionsmitgliedern Zutritt zu ihren Räumlichkeiten bzw. dem Übungsplatz zu gewähren und bei den Kontrollen entsprechend mitzuwirken. Wird der Zutritt verweigert oder die Kontrolltätigkeit beharrlich behindert, so ist die Behörde davon in Kenntnis zu setzen, die die Berechtigung der durchführenden Stelle zu widerrufen hat.“

9. In § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Auch wenn die Person nicht regelmäßig an den Ort der persönlichen Bindungen zurückkehrt, gilt der Ort der persönlichen Bindungen als Wohnsitz, wenn sich die Person in dem anderen Staat nur zur Ausführung eines Auftrages von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des Wohnsitzes zur Folge.“

10. In § 6 Abs. 1 wird die Z 4 ersetzt durch die Wortfolge:

„4. Klasse A: vollendetes 20. Lebensjahr bei vorangegangennem zweijährigem Besitz der Klasse A2 – ausgenommen dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW,

4a. Klasse A: vollendetes 21. Lebensjahr für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW – ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt keine Übertretung nach § 1 Abs. 3 dar,“

11. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.“

12. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle“ ersetzt durch die Wortfolge „verkehrspsychologische Untersuchung“.

13. In § 8 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Eine verkehrspsychologische Untersuchung darf nur von einer dazu ermächtigten Einrichtung durchgeführt werden. Die besondere Eignung dieser ermächtigten Einrichtungen sowie der Verkehrspsychologen und Ausbilder ist durch den verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss, der aus allen bereits ermächtigten Einrichtungen gebildet wird, festzustellen. Eine behördliche Entscheidung hat nach Feststellung der besonderen Eignung jedoch nur für die Ermächtigung der Einrichtung selbst zu erfolgen. Die Entscheidungen des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses sind zu dokumentieren und die Unterlagen auf Verlangen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung zu stellen. Entscheidet der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss, dass bei einem Antragsteller, Verkehrspsychologen oder Ausbilder die besondere Eignung nicht gegeben ist, oder entscheidet der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einbringen des Ansuchens, so kann der Einbringer von der Behörde eine abweisende Entscheidung über sein Ansuchen verlangen. Für die Tätigkeit des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses ist ein Aufwandsersatz zu entrichten, der den mit der Angelegenheit befassten Experten zu gleichen Teilen gebührt.“

14. § 8 Abs. 6 Z 3 lautet:

„3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die ermächtigten Einrichtungen, die fachlichen Voraussetzungen für Verkehrspsychologen und Ausbilder sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses und die Vergütung für dessen Tätigkeit,“

15. § 10 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die eine in einem Nicht-EWR-Staat erteilte gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen oder besessen haben.“

16. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Prüfung für die Klasse C1 bzw. D1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C bzw. D abgelegt werden.“

17. § 12 Abs. 3 entfällt.

18. In § 13 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „§ 18a Abs. 1 und 2 jeweils letzter Satz“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 18a Abs. 1 und 2 jeweils vorletzter Satz“.

19. In § 16 Abs. 3 Z 1 entfällt die Wortfolge „sowie die Bundesanstalt für Verkehr“.

20. In § 16 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Einholung von Auskünften aus anderen EWR-Staaten über Antragsteller sind im Wege der Datenverarbeitung über das von der Europäischen Kommission für Zwecke solcher Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem, in dem die nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, durchzuführen. Ebenso sind den in Abs. 3 Z 1 genannten Organen, die von ihnen für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigten Auskünfte aus anderen EWR-Staaten auf diesem Weg zu erteilen.“

21. In § 16a Abs. 1 Z 11 lit. i sublit. bb wird die Wortfolge „Bundesanstalt für Verkehr“ ersetzt durch die Wortfolge „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“.

22. § 16a Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. Daten der für Nachschulungen und verkehrspsychologische Untersuchungen ermächtigten Einrichtungen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Sitz haben:

- a) Name der ermächtigten Einrichtung,
- b) Adresse der ermächtigten Einrichtung.“

23. In § 16b Abs. 3a zweiter Satz wird die Wortfolge „von der Bundesanstalt für Verkehr“ ersetzt durch die Wortfolge „vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“.

24. In § 16b Abs. 4a erster Satz wird die Wortfolge „Die Bundesanstalt für Verkehr“ ersetzt durch die Wortfolge „Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“.

25. § 17 Abs. 2 Z 3 erster Halbsatz lautet:

„3. Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 4 lit. c bis e und § 16a Z 5 lit. a bis e fünf Jahre nach Begehung der dem Verfahren zugrundeliegenden Strafe oder fünf Jahre nach Zustellung des Entziehungsbescheides oder Bescheides mit dem ein Lenkverbot ausgesprochen wurde;“

26. In § 17a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „B und BE“ ersetzt durch die Wortfolge „B und/oder BE“.

27. § 20 Abs. 2 Z 4 lit. b lautet:

„b) mit denen bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden.“

28. In § 20 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „D(D1) und DE(D1E)“ ersetzt durch die Wortfolge „D und DE“.

29. In § 20 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „a bis c“ ersetzt durch die Wortfolge „a und b“.

30. In § 20 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Klasse C“ die Wortfolge „deren höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 7500 kg beträgt“ eingefügt.

31. § 23 Abs. 3a lautet:

„(3a) Wird in einem Verfahren gemäß Abs. 3 ein Nicht-EWR-Führerschein vorgelegt, dessen Frist bereits abgelaufen ist, so hat der Antragsteller unabhängig von der in Abs. 3 Z 5 genannten Gleichwertigkeit eine praktische Fahrprüfung abzulegen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass die Lenkberechtigung trotz Ablauf der Frist im Führerschein nach wie vor gültig ist. Diesfalls ist unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 4 eine praktische Fahrprüfung nur dann abzulegen, wenn der Fristablauf des Führscheines länger als 18 Monate zurückliegt. Kann vom Antragsteller der Nachweis der Gültigkeit der Lenkberechtigung nicht erbracht werden und ist die Frist schon länger als 18 Monate abgelaufen, ist sowohl eine theoretische als auch praktische Fahrprüfung abzulegen.“

32. In § 24 Abs. 5 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die besondere Eignung dieser ermächtigten Einrichtungen sowie der Kursleiter und Ausbildner ist durch den verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss, der aus allen bereits ermächtigten Einrichtungen gebildet wird, festzustellen. Eine behördliche Entscheidung hat nach Feststellung der besonderen Eignung jedoch nur für die Ermächtigung der Einrichtung selbst zu erfolgen. Die Entscheidungen des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses sind zu dokumentieren und die Unterlagen auf Verlangen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verfügung zu stellen. Entscheidet der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss, dass bei einem Antragsteller, Kursleiter oder Ausbildner die besondere Eignung nicht gegeben ist, oder entscheidet der verkehrspsychologische Koordinationsausschuss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einbringen des Ansuchens, so kann der Einbringer von der Behörde eine abweisende Entscheidung über sein Ansuchen verlangen. Für die Tätigkeit des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses ist ein Aufwandsatz zu entrichten, der den mit der Angelegenheit befassten Experten zu gleichen Teilen gebührt.“

33. § 24 Abs. 5 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die ermächtigten Einrichtungen,
- 2. die fachlichen Voraussetzungen für Kursleiter und Ausbildner,“

34. § 24 Abs. 5 Z 6 lautet:

„6. die Zusammensetzung und die Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses und die Vergütung für dessen Tätigkeit,“

35. § 26 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung bereits länger als fünf Jahre zurückliegt.“

36. In § 30 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4)“ ersetzt durch die Wortfolge „EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung“.

37. In § 30 Abs. 2 wird der dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt.

„Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene im Fall eines EWR-Führerscheines einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen, wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung zu erteilen.“

38. In § 30a Abs. 2 Z 1 wird vor der Zahl „96“ ein Paragrafenzeichen eingefügt.

39. § 32a Abs. 6 lautet:

„(6) Nimmt der Inhaber eines Feuerwehrführerscheines ein Fahrzeug der Klasse C, dessen höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 7,5 t beträgt oder ein Fahrzeug der Klasse D, die unter § 1 Abs. 3 zweiter Satz fallen, in Betrieb und lenkt es, gilt § 20 Abs. 4 nicht.“

40. In § 33 Abs. 3 letzter Satz wird nach der Wortfolge „eines Kraftfahrzeuges“ die Wortfolge „in Österreich“ eingefügt.

41. In § 34a Abs. 4 Z 9 entfällt die Wortfolge „durch die Bundesanstalt für Verkehr“.

42. In § 34b Abs. 2 Z 2 entfällt die Wortfolge „für den Erwerb der Prüfberechtigung für die Klasse D1 und D ist auch eine Lenkberechtigung für die Klasse C ausreichend;“.

43. In § 34b Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „D(D1), C1E, und DE(D1E)“ ersetzt durch die Wortfolge „und C1E“ und folgender dritte Satz wird eingefügt:

„Ein Fahrprüfer darf Fahrprüfungen für die Klassen D(D1) und D1E abnehmen, wenn er die Prüfberechtigung für die Klasse DE erworben hat.“

44. In § 34b Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „von der Bundesanstalt für Verkehr“ durch die Wortfolge „vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ und im zweiten Satz die Wortfolge „der Bundesanstalt für Verkehr“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

45. In § 34b Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender zweite Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat zur Kontrolle der Fahrprüfer jährlich eine Statistik der Fahrprüfer mit der Anzahl der von jedem Fahrprüfer durchgeführten Fahrprüfungen (aufgegliedert nach Lenkberechtigungsklassen) sowie den Prüfungsergebnissen zu erstellen.“

46. In § 34b Abs. 8 vierter Satz wird die Wortfolge „von der Bundesanstalt für Verkehr“ durch die Wortfolge „vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ und im fünften Satz die Wortfolge „der Bundesanstalt für Verkehr“ durch die Wortfolge „dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

47. In § 36 Abs. 2 entfällt Z 2 und Z 1 lautet:

„1. an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen gemäß § 4 und § 24 Abs. 3 sowie von verkehrspsychologischen Untersuchungen,“

48. In § 37 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „19 Abs. 5 zweiter Satz“.

49. In § 40 Abs. 5 erster Satz wird der Verweis „§ 20 Abs. 4“ ersetzt durch den Verweis „§ 17a Abs. 2“.

50. In § 41a Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die vor dem 19. Jänner 2013 zum Fahrprüfer für die Klasse B bestellt waren, müssen bis 31. Dezember 2018 auch im Besitz der Klasse BE sein.“

51. In § 41a werden folgende Abs. 12 bis 14 angefügt:

„(12) Verfahren auf Erteilung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Juni 2015 anhängig waren, sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Verfahren auf Entziehung der Lenkberechtigung, die vor dem 1. Juni 2015 anhängig waren und bei denen nunmehr vom Fehlen eines Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) auszugehen ist, sind einzustellen und statt dessen gemäß § 30 Abs. 1 vorzugehen.“

(13) § 6 Abs. 1 Z 4a ist nur anzuwenden, wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse A nach dem 1. Juni 2015 erworben hat.

(14) Fahrprüfer die bis zum 19. Jänner 2013 Fahrprüfungen für die Klasse D und DE abgenommen haben, dürfen auch weiterhin Fahrprüfungen für Klasse D(DE) und D1(D1E) abnehmen auch wenn sie nicht die in § 34b Abs. 3 dritter Satz genannte Prüfberechtigung besitzen. Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 bis zum 1. Juni 2015 zum Fahrprüfer für die Klasse CE bestellt wurden und die (weiterhin) Fahrprüfungen für die Klassen D(DE) und D1(D1E) abnehmen wollen, müssen ab dem 1. Oktober 2015 im Besitz der Prüfberechtigung für die Klasse DE sein.“

52. In § 44 Abs. 4 werden die Verweise „§§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2“ ersetzt durch den Verweis „§§ 17a Abs. 2“.

53. In § 43 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 34b Abs. 2 und 3 und § 41a Abs. 12 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Juni 2015 in Kraft.“